

GESCHÄFTSORDNUNG des FLVW

Beschlussfassung des Präsidiums / der Ständigen Konferenz vom 12.04.2008

§ 1 Einberufung / Geltungsbereich / Öffentlichkeit

- (1) Der Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend VST) seiner Organe und Gremien diese Geschäftsordnung (GO), soweit nicht die Satzung oder sonstige Rechtsbestimmungen des Verbandes andere Regelungen vorsehen.
- (2) Die Einberufung von VST erfolgt durch den Vorsitzenden der VST schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form oder durch Bekanntgabe in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Alle VST sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit oder Vertreter anderer Organe / Gremien können zugelassen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (4) Die Diskussionen und Beratungen sind sachlich und fair zu führen.

§ 2 Eröffnung, Leitung und Schließung

- (1) Die Eröffnung, Leitung und Schließung einer VST erfolgen durch den Präsidenten oder Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiums-, Ausschuss- oder Kommissionsmitglied, nachfolgend Versammlungsleiter (VL) genannt.
- (2) Dem VL stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er übt im Bedarfsfall auch das Hausrecht aus.
- (3) In besonderen Fällen kann ein VL abweichend von Absatz (1) gewählt werden.
- (4) Die Eröffnung erfolgt mit der Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der VST. Dann wird die Anwesenheitsliste, Stimmberechtigung und endgültige Tagesordnung festgestellt.
- (5) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheiden die Teilnehmer ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3 Ausweise / Beschlussfähigkeit

- (1) Die Teilnehmer der VST werden im Sitzungsprotokoll erfasst und haben sich bei bestimmten Veranstaltungen als Delegierte auszuweisen.
- (2) Für die Prüfung der Ausweise vor Betreten des VST-Raumes bei besonders wichtigen Veranstaltungen kann der VL eine Mandatsprüfungskommission bestimmen. Der Leiter dieser Kommission ist für die sorgfältige Prüfung der Ausweise und der Stimmberechtigung verantwortlich.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst - Stimmenthaltungen zählen nicht mit -. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der VST anwesend ist. § 18 Absatz (1) der Satzung bleibt unberührt.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Grundsätzlich kann sich jeder Teilnehmer an den Aussprachen beteiligen.
- (2) Zu jedem TO-Punkt ist im Bedarfsfall eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden.
- (3) Die Worterteilung durch den VL erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Er selbst kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer TO-Punkte das Wort. Sie können im Bedarfsfall auch während einer Aussprache ohne Eintragung in die Rednerliste das Wort erhalten.

§ 5 Das Wort zur Geschäftsordnung (GO)

- (1) Das Wort zur GO wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste durch den VL erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur GO dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden. Der VL kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur GO ergreifen und auch einen Redner unterbrechen.

§ 6 Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen

Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen sind nur am Schluss einer Aussprache oder nach einer Abstimmung gestattet. Sie müssen kurz und sachlich sein.

§ 7 Wortentziehungen

- (1) Ein von der TO oder dem zur Verhandlung / Diskussion stehenden Punkt abschweifender Redner kann vom VL „zur Sache“ gerufen werden.
- (2) Beleidigende oder unsachliche Redner kann der VL „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf die Folgen hinweisen.
- (3) Ist das bei einem Redner zweimal geschehen, kann der VL ihm das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die weitere Bearbeitung des Punktes. Über einen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 8 Ausschluss, Unterbrechung und Ende einer VST

- (1) Teilnehmer, die gegen die Anordnungen des VL verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einem Wortentzug weiterreden, wiederholt die Veranstaltung stören oder sich zu grob unsportlichem Verhalten oder gar Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom VL ausgeschlossen werden.
- (2) Über einen Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (3) Ist dem VL die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, kann er ohne Befragung der Teilnehmer unterbrechen.
- (4) Falls dann nach der Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf weiterhin nicht möglich ist, kann er die Veranstaltung schließen.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge sind spätestens bis 5 Tage vor der VST einzureichen und danach unverzüglich den Mitgliedern der VST bekannt zu geben. Bei Dringlichkeitsanträgen (§ 10) reicht die Bekanntgabe in der VST aus.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich d.h. unterschrieben eingebracht werden. Anträge durch Telefax stehen schriftlichen Anträgen gleich. Anträge in elektronischer Form sind mit (elektronischer) Signatur zu versehen.

§ 10 Dringlichkeitsanträge / Erweiterungsanträge

- (1) Anträge außerhalb der Frist gemäß § 9 Absatz (1) gelten als „Dringlichkeitsanträge“ und können mit einer Zweidrittelmehrheit zur Verhandlung kommen.
- (2) Sie kommen dann außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller kurz die Dringlichkeit und ein anderer Redner evtl. gegen die Dringlichkeit gesprochen haben.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern sollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die in der VST gestellt werden, bedürfen keiner Schriftform.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss einer Debatte wird außerhalb der Reihenfolge abgestimmt, nachdem der Antragssteller dafür und ein anderer Teilnehmer dagegen argumentiert haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (3) Vor Abstimmung über Schluss einer Debatte sind die Namen der noch in der Liste eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 12 Aufhebung und Änderung von Beschlüssen

Beschlüsse dürfen von derselben VST nur mit einer Zweidrittelmehrheit wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Bei Eintritt in eine Abstimmung darf kein Wort zur Sache mehr erteilt werden.
- (3) Vor einer Abstimmung ist der Antrag vom VL nochmals zu verlesen.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Gibt es Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (5) Zusatz- und Unteranträge kommen zur gesonderten Abstimmung.
- (6) Bei angezweifelten Abstimmungen kann sich der VL zu Wort melden, Auskunft geben, und die Stimmen nochmals durchzählen lassen. Wiederholungen sind dann möglich.

§ 14 Protokollierung

- (1) Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt, und sind vom Protokollführer und vom VL zu unterschreiben und den Mitgliedern der VST innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln. Neben den üblichen Angaben wie Datum, Ort, Teilnehmer u.ä. sind insbesondere Beschlüsse und Abstimmungen aller Art festzuhalten.
- (2) Protokolle sind in der nächsten VST zur Annahme vorzulegen.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Soweit nicht vorstehend ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die Regelungen in § 18 der Satzung für alle VST entsprechend.
- (2) Den FLVW-Kreisen wird das Recht eingeräumt, für ihren Bereich eigene Geschäftsordnungen zu erlassen, die dem Grundgedanken dieser Geschäftsordnung jedoch nicht widersprechen dürfen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.